

Regierungsratsbeschluss

vom 17. September 2024

Nr. 2024/1478

KR.Nr. I 0141/2024 (DBK)

Interpellation Richard Aschberger (SVP, Grenchen): Gehörschutz im Unterricht Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Bei meinen letzten Schulbesuchen an verschiedenen Standorten ist eines aufgefallen, und zwar stufenunabhängig: In ganz normalen Regelklassen sieht man Kinder mit Gehörschutz im Unterricht sitzen. Gemäss nachfolgenden Gesprächen mit Lehrpersonen scheint das heute zur Standardausrüstung einer Schulklasse zu gehören. Es gibt unterdessen auch spezialisierte Firmen dafür, die spezielle Angebote für Schulen anbieten, unter anderem auch aufstellbare Mini-Schallschutzwände, Schallschlucker usw.

Diese offenbar rasante Entwicklung habe ich in dem Ausmass wie in den letzten 18 Monaten noch nicht erlebt und bei «hochoffiziellen» Schulbesuchen ist mir das auch nie aufgefallen, sondern nur bei direkt angefragten Besuchen und somit ohne Vorbereitung respektive allfälliger Anpassung des Unterrichts.

Ich bitte um die Beantwortung der folgenden Fragen und danke im Voraus:

1. Ist die Benutzung von Konzentrationshilfen wie Pamir etc. dem DBK bekannt und gibt es darüber Zahlenmaterial? Wo werden sie eingesetzt und wie häufig, welches sind die Gründe dafür?
2. Gibt es Unterschiede betreffend der Einsatzhäufigkeit abhängig von den Schulstufen bis hin zur Kantonsschulstufe?
3. Solche Hilfsmittel, wie wird die Benutzung geregelt, gibt es beispielsweise Leitfäden dazu?
4. Werden diese Hilfsmittel von den Schulen bezahlt oder von den Eltern? Falls die Schulen dies bezahlen müssen, hätte ich gerne eine Finanzinformation dazu.

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1

Ist die Benutzung von Konzentrationshilfen wie Pamir etc. dem DBK bekannt und gibt es darüber Zahlenmaterial? Wo werden sie eingesetzt und wie häufig, welches sind die Gründe dafür?

Es ist uns bekannt, dass im Unterricht teilweise Konzentrationshilfen eingesetzt werden. Der Einsatz von Konzentrationshilfen ist nicht neu. Sie werden teilweise schon über Jahrzehnte im Klassenzimmer eingesetzt. Es obliegt der Klassen- und Fachlehrperson, Konzentrationshilfen im

Unterricht situativ anzuwenden. Ältere Schulzimmer sind so konzipiert, dass vor allem eine zentrale Schallquelle bei den Schülerinnen und Schülern gut hörbar ist. Das heisst, ältere Schulzimmer sind historisch bedingt auf Frontalunterricht ausgerichtet. Die Lehr- und Lernformen haben sich zwischenzeitlich hin zum schülerzentrierten Arbeiten verändert. In älteren Schulzimmern, die diesen neuen Schallansprüchen nicht mehr gerecht werden, können Klassen- und Fachlehrpersonen Konzentrationshilfen, wie beispielsweise Gehörschütze oder Schallwände, einsetzen. Neuere Schulzimmer tragen den neuen Lehr- und Lernformen Rechnung und sind nicht mehr nur auf eine zentrale Schallquelle ausgerichtet. Bei neueren Schulzimmern wird eine Schallatmosphäre geschaffen, die verschiedene Schallquellen, und somit neuere Lehr- und Lernformen, berücksichtigt. Lehrpersonen stellen auch fest, dass sich die sogenannte Aufmerksamkeitsspanne von Kindern – unabhängig des persönlichen Schulleistungspotenzials – deutlich reduziert hat. Konzentrationshilfen unterstützen hier die besonders Betroffenen. Der Einsatz von Konzentrationshilfen erfolgt nach Absprache zwischen der Klassen- oder Fachlehrperson, den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler oder auf deren Wunsch.

3.1.2 Zu Frage 2

Gibt es Unterschiede betreffend der Einsatzhäufigkeit abhängig von den Schulstufen bis hin zur Kantonsschulstufe?

Die Aufmerksamkeits- und Konzentrationsfähigkeit bei Menschen ist grundsätzlich unterschiedlich ausgeprägt und kann Schülerinnen und Schüler unterschiedlich beeinträchtigen. Konzentrationshilfen können diese Beeinträchtigung minimieren und dienen dazu, diesen Nachteil auszugleichen oder mindestens abzumildern. An den Kantonsschulen werden Konzentrationshilfen, wie Gehörschütze, ausschliesslich im Rahmen von nachteilsausgleichenden Massnahmen eingesetzt. Der Einsatz erfolgt bei Schülerinnen und Schülern, welche aufgrund einer fachärztlich attestierten Beeinträchtigung, wie zum Beispiel AD(H)S oder Autismus-Spektrum-Störung, unter einer erhöhten Ablenkbarkeit beziehungsweise einer sensorischen Überempfindlichkeit leiden.

3.1.3 Zu Frage 3

Solche Hilfsmittel, wie wird die Benutzung geregelt, gibt es beispielsweise Leitfäden dazu?

Der Einsatz von Konzentrationshilfen basiert auf medizinischen oder pädagogischen Einschätzungen. Es handelt sich dabei um eine individuelle Massnahme, die mit der Schülerin oder dem Schüler vorbesprochen wird. Oft erfolgt die Anwendung einer Konzentrationshilfe auch auf alleinigen Wunsch der Schülerin oder des Schülers hin.

Auf der Sekundarstufe II ist gemäss dem «Leitfaden für die Schulen der Sekundarstufe II des Kantons Solothurn zum Nachteilsausgleich für Schüler und Schülerinnen mit Behinderung» vom 12. August 2016 eine fachärztlich attestierte Beeinträchtigung Voraussetzung für nachteilsausgleichende Massnahmen.

3.1.4 Zu Frage 4

Werden diese Hilfsmittel von den Schulen bezahlt oder von den Eltern? Falls die Schulen dies bezahlen müssen, hätte ich gerne eine Finanzinformation dazu.

Soweit die Schulen die Nutzung von Konzentrationshilfen vorgeben, gelten diese als Unterrichtsmaterial. Diese werden im Rahmen des Budgets für Unterrichtsmaterial von der Schule finanziert. Gehörschütze können bei verschiedenen Anbietern für Schulmaterial für rund 25 Franken bezogen werden. Erfolgt der Einsatz auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers im Einver-

ständnis mit der Schule, kann die Schule jedoch nach Ansicht des Regierungsrats nicht verpflichtet werden, die Kosten für den (allenfalls auch individuell angepassten) Gehörschutz zu übernehmen.

Auf der Sekundarstufe II werden die Kosten für die Hilfsmittel von den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise ihren Eltern getragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur
Volksschulamt
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat